



# Förderungen der Gemeinde Feistritztal

Anpassung GR 6/2022 ab 01.10.2022

## FAMILIENFÖRDERUNGEN

### GEBURTEN

**€ 100,00 Gutschein**, einzulösen bei allen Gewerbebetrieben der Gemeinde Feistritztal  
Ausbezahlung automatisch – kein Antrag erforderlich.

### KINDERGARTENBUS

Die Kosten des Kindergarten Buses werden Großteils von der Gemeinde übernommen.  
Kostenbeteiligung der Eltern: **€ 40,00 pro Kind/Monat**

### SCHUL- SCHIKURSE, LANDWOCHEN, SPRACHREISEN, SPORT- oder PROJEKTWOCHEN € 30,00 pro Veranstaltung

- Dauer mind. 3 Tage
- Vorlage Bestätigung der Schule
- Zahlungsbestätigung
- Nur Pflichtschule bis 9. Schulstufe
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 6 Monate nach erbrachter Leistung

## JUGENDFÖRDERUNG

### STELLUNGSPFLICHTIGE/MUSTERUNG

**€ 30,00** einmaliger Aufwandskostenzuschuss  
Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 31. Dezember des gleichen Jahres

### FAHR SICHERHEITSTRAINING

**€ 80,00** einmaliger Kostenzuschuss

- Nur für Führerschein der Klasse B
- Vorlage Teilnahmebestätigung/ Urkunde
- Zahlungsbestätigung
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 6 Monate nach erbrachter Leistung

## BETRIEBSFÖRDERUNG

### KOMMUNALSTEUER-BEFREIUNG für das 1. und 2. Lehrjahr eines Lehrlings

Von der Gemeinde wird eine entsprechende Bestätigung auf Antrag, ausgestellt.

## FÖRDERUNG DER VATERTIERHALTUNG

### BESAMUNGSKOSTENZUSCHÜSSE/SPRUNGGELDER:

Für Rinder: **€ 25,00** pro Jahr und Kuh ab 2 Jahre

Für Schweine: **je € 6,00** bei 1-30 Zuchtsaun  
**je € 3,00** bei 31-60 Zuchtsaun  
**€ 0,00** über 60 Zuchtsaun

Für Schafe: **€ 6,25** pro Jahr und deckfähiges Mutterschaf, max. jedoch € 250,00 pro Betrieb und Jahr

- Vorlage der aktuellen AMA-Tierliste
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 21.12. des laufenden Jahres

# UMWELTFÖRDERUNG

## HOLZVERGASER-, PELLETS- UND HACKSCHNITZELZENTRALHEIZUNGSANLAGEN

und

## ERDWÄRME, NAHWÄRME, FERNWÄRME, LUFTWÄRMEPUMPEN ZUR RAUMHEIZUNG

€ 600,00 Kostenzuschuss

- Genehmigung der Heizungssysteme gem. gesetzlichen Vorgaben
- Benützungsbewilligung muss für das gesamte Wohnobjekt inkl. Zu- und Umbauten vorliegen
- Rechnung / Nachweis über die Errichtung
- Zahlungsbestätigung
- Förderung alle 15 Jahre (letzte Gemeindeförderung muss mind 15 Jahre zurückliegen)
- Förderung nur für Neuanlagen
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 12 Monate nach erbrachter Leistung bzw. nach Erteilung der Benützungsbewilligung

## SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

60% der Bundesförderung – max. jedoch 1.200,00.- pro Anlage

- Genehmigung gem. gesetzlichen Vorgaben
- Rechnung / Nachweis über die Errichtung
- Zahlungsbestätigung
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 12 Monate nach erbrachter Leistung

## STROMSPEICHER

€ 100,00 pro kWp Kostenzuschuss - max. jedoch 500,00.- pro Anlage

- Genehmigung gem. gesetzlichen Vorgaben
- Rechnung / Nachweis über die Errichtung
- Zahlungsbestätigung
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 12 Monate nach erbrachter Leistung

## KLIMATICKET ÖSTERREICH/STEIERMARK

€ 100,00 Feistritzal-Gutschein

- Rechnung
- Zahlungsbestätigung
- Kauf des Tickets ab 01.10.2022
- Hauptwohnsitz in der Gemeinde

# WOHNBAUFÖRDERUNG

## HAUS- UND HOFZUFAHRTSBEFESTIGUNG

€ 7,00 pro m<sup>2</sup> für Tragschichten (Asphalt, Pflasterungen) ordnungsgemäß auf befestigten Untergrund aufgebracht/verlegt.

- Max. Wegbreite von 3 m und max. Länge bis zur Garage lt. Einreichplan. Falls keine Garage kommissioniert ist, bis zum Autoabstellplatz, welcher der Gemeindestraße am nächstgelegenen ist. Bei mehreren kommissionierten Garagen wird jene mit der geringeren Wegstrecke zur Berechnung herangezogen.
- Förderung nur für eine Hauszufahrt pro Wohnhaus bzw. bei gemeinsamer Zufahrt anteilmäßige Aufteilung
- Förderung nur für Wohnhäuser mit Hauptwohnsitz – der Antragsteller (Haus- u. Grundbesitzer) muss ab Antragstellung mind. 1 Jahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Feistritzal gemeldet sein
- Benützungsbewilligung für das Wohnobjekt
- Rechnung
- Zahlungsbestätigung
- Antrag auf Förderung ist nur alle 20 Jahre möglich (letzte Gemeindeförderung muss mind 15 Jahre zurückliegen)
- Ausbezahlung nach Antrag bis spätestens 3 Jahre nach erbrachter Leistung